
ÜBERSICHT EG-ARBEITSZEITRICHTLINIE

Arbeitszeiten bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengerechnet!

- **Tägliche Arbeitszeit**

Die tägliche Arbeitszeit darf 8 bzw. 10 Stunden nicht überschreiten

- **Wöchentliche Arbeitszeit**

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht überschreiten. Sie kann bis zu 60 Stunden betragen, wenn in einem Zeitraum von 4 Monaten der Wochendurchschnitt 48 Stunden nicht übersteigt (durch Tarifvertrag bis zu 6 Monate)

- **Ruhepausen**

Als Ruhepausen gelten Arbeitsunterbrechungen, die in Art. 7 VO (EG) 561/2006 und Art. 7 AETR festgelegt sind. Es darf nicht mehr als 6 Stunden ohne Ruhepause gearbeitet werden. Die Arbeit ist durch eine Ruhepause von mindestens 30 Minuten bei einer Gesamtarbeitszeit von 6 bis 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden zu unterbrechen.

- **Aufzeichnungen der Arbeitszeit**

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitszeiten aufzuzeichnen. Als Aufzeichnungen können u.a. Schaublätter und Daten aus dem Digitalen Kontrollgerät dienen. Die Aufzeichnungen sind zwei Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen ist dem Arbeitnehmer eine Kopie der Aufzeichnungen auszuhändigen. Falls der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist, hat der Arbeitnehmer auf schriftliche Anforderung des Arbeitgebers hin, eine schriftliche Aufstellung der geleisteten Arbeitszeiten vorzulegen.